



Mandanteninformation — 08. August 2018

Erhöhte Geldwäschanforderungen bei E-Geld und virtuellen Währungen

Am 9. Juli 2018 trat die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (5. Geldwäsche-Richtlinie) in Kraft.

I. Erweiterung des Kreises der Verpflichteten

Der Kreis der Verpflichteten wird abermals erweitert. Nunmehr werden auch Personen erfasst, die Plattformen betreiben, auf denen virtuelle in echte Währungen getauscht werden können und Anbieter von sogenannten Wallets (Programm zur Speicherung von virtuellen Währungen) sowie bestimmte Anbieter von elektronischen Geldbörsen.

II. E-Geld

Mitgliedstaaten dürfen geringere Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten, die auf E-Geld lauten, nur noch vorsehen, wenn diese mit einem Betrag in Höhe von maximal € 150,- aufgeladen werden können. Die bisherige Möglichkeit zur Befreiung von Sorgfaltspflichten für die Online-Nutzung von Guthabekarten entfällt, wenn die Online-Zahlung einen Betrag von € 50,- übersteigt. Bei Fernzahlungsvorgängen, bei

denen der Zahlbetrag mehr als € 50,- beträgt, ist zudem die Identität des Kunden festzustellen. Ausdrücklich werden von der 5. Geldwäsche-Richtlinie dafür nun auch elektronische Mittel zur Nachverfolgung elektronischer Transaktionen und der elektronischen Identifizierung gemäß der eIDAS-Verordnung (electronic IDentification, Authentication and trust Services-Verordnung) erfasst. Von den neuen Regelungen nicht umfasst werden Karten eines geschlossenen Kreislaufs.

Zukünftig dürfen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Zahlungen mit in Drittländern ausgestellten Guthabekarten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren. Generell sind bei Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, nunmehr verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen anzuwenden.

III. Virtuelle Währungen

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Plattformen zum Tausch von virtuellen Währungen (beispielsweise Bitcoin, Litecoin, Ripple, Ethereum, Dash) wird erstmalig der Begriff der „virtuellen Währung“ in einer Richtlinie definiert als *„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist, aber*

von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“. Von der Erfassung im geldwäscherechtlichen Sinne abgesehen, sollen die Vorschriften keine negativen Auswirkungen auf die Vorteile und technologischen Fortschritte der bei virtuellen Währungen zum Einsatz kommenden Technologie der dezentralen Transaktionsnetzwerke (Distributed Ledger Technology) haben.

IV. Erweiterung der Befugnisse der zentralen Meldestellen

Die Befugnisse der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) sollen ausgebaut werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Meldestellen zu erleichtern und die Vorschriften für ihren Zugang zu Informationen auf die neuesten internationalen Standards abzustimmen. Die zentralen Meldestellen sollen in der Lage sein, von den Verpflichteten zusätzliche Informationen einzuholen und zeitnah auf die Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsdaten zuzugreifen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, ohne dass vorher ein verdächtiges Geschäft gemeldet wurde. Der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten soll zeitnah auf Anfrage erfolgen. Insbesondere ist vorgesehen, die nationalen zentralen Melderegister miteinander zu verknüpfen.

Zukünftig wird die Schwelle, ab der eine Beteiligung einen Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle darstellen kann, für passive nichtfinanzielle Einheiten auf 10 % gesenkt.

V. Fazit

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie enthält zahlreiche Aktualisierungen. Insbesondere werden nun auch Zahlungsverfahren mittels E-Geld und sog. virtuelle Währungen erfasst. Darüber hinaus sind die angepassten Vorschriften für die Meldebehörden zu berücksichtigen sowie die geringere Schwelle, ab der ein Hinweis auf direktes Eigentum angenommen wird. Die Änderungen sind bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen. Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie sowie Fragen zum E-Geld und virtuellen Währungen.

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Sebastian Kühn
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 40 2286054-0
E-Mail: kuehn@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de